

**Ignorieren von Frauen.** Durch Anreden wie *Sehr geehrte Herren, Liebe Leser, An Familie Peter Dörsch* werden Frauen ignoriert. Alternativ soll *Sehr geehrte Damen und Herren, Liebe Leserinnen und Leser* bzw. *Liebe LeserInnen* oder *An Familie Peter Dörsch* und *Ines Behnke* verwendet werden. Die Anrede *Familie Peter Dörsch* und *Ines Behnke* wird durch das neue Namenrecht der Bundesrepublik möglich, nach dem die Eheleute ihren jeweiligen Geburtsnamen behalten können.

**Semantische Nähe zum Substantiv Mann.** *Wer zahlt, der hat auch mitzureden.* In der nichtsexistischen Alternative wird das Relativpronomen vermieden: *Wer zahlt, hat auch mitzureden.*

#### 4.4 Maßnahmen zur sprachlichen Gleichbehandlung

Die Verflechterinnen nichtsexistischer Sprache stützen sich meistens auf die rechtliche Grundlage des Paragraphen 3 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Niemand darf wegen seines Geschlechtes ... benachteiligt oder bevorzugt werden.“ Nichtsexistische Sprache soll

„die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen gewährleisten und dadurch neue Perspektiven ermöglichen. Sie soll Unterschiede bewußt machen, die durch die herrschende Sichtweise *male as norm* verwischt worden sind und zu einer Benachteiligung/Diskriminierung von Frauen geführt haben. Nichtsexistische Sprache dient der Präzisierung hinsichtlich der Übereinstimmung von Gemeintem und Gesagtem, indem zum Beispiel das Geschlecht des Referenzobjekts spezifiziert wird (naming the oppressor/naming the victim).“<sup>47</sup>

Überlegungen zum geschlechtstypischen Sprachverhalten lassen für die Forschung etwa folgende Fragen aufkommen (siehe auch Kapitel 5): Welche Zusammenhänge kristallisieren sich zwischen allgemeiner, gesellschaftlicher Rollenzuweisung und der Geschlechterzuweisung von Frauen und Männern heraus? Welche Eigenschaften weiblichen und männlichen Sprechens werden positiv oder nega-

<sup>47</sup> Schröpel (1986), S. 183.

tiv bewertet? Darüber hinaus, in interethnischen Zusammenhängen: Gibt es Unterschiede zu der jeweils anderen Kultur der Sprachanredenden?<sup>48</sup>

##### 4.4.1 Empfehlungen und Richtlinien

Die „Richtlinien zur Vermeidung sexistischen Sprachgebrauchs“ wurden zuerst von Hellingner, Guentherodt, Pusch und Trömel-Plötz 1980 formuliert.<sup>49</sup> Die neueste, von Hellingner, Kremer und Schröpel 1989 bearbeitete Fassung heißt „Empfehlungen zur Vermeidung sexistischen Sprachgebrauchs“. Die Autorinnen wenden sich an die Verfasserinnen und Verfasser von Gesetzestexten, Verordnungen, Formulare und Stellenanzeigen, von Lehr- und Fachbüchern, Radio- und Fernsehexten, also an alle Schreibenden. Sie wollen den Blick für das Sexistische in der Sprache schärfen. Sie sehen die Vermeidung sexistischen Sprachgebrauchs als einen Teil des gesellschaftlichen Wandels, dessen Ziel die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in allen gesellschaftlichen Bereichen ist. Die Autorinnen bieten zum sexistischen Sprachgebrauch Alternativen an, die nach den Prinzipien der

- Sichtbarmachung von Frauen und der
- Symmetrie der Bezeichnungsort

formuliert wurden. Die Anwendungsbereiche nichtsexistischer Richtlinien und Ratschläge sind Namen, Anredeformen und Titel, Berufsbezeichnungen, Amts- und Funktionsbezeichnungen und andere Personenbezeichnungen sowie Pronomen. Mittlerweile ist es dank diesen Richtlinien und immer stärker werdenden Hinweisen von einer immer größer werdenden Gruppe von Frauen Konsens, nicht mehr von den Vätern des Grundgesetzes zu sprechen, sondern von den Verfasserinnen und Verfassern beziehungsweise Vätern und Müttern des Grundgesetzes.

Häberlin, Schmid und Wyss (1992) formulieren als Grundprinzip ihrer „Ratschläge für einen nichtsexistischen Sprachgebrauch“ (Untertitel), daß Frauen „in gesprochenen und geschriebenen Texten als eigenständige, gleichberechtigte und gleichwertige menschliche Wesen behandelt (werden). Sie werden mit Respekt, Würde und

<sup>48</sup> Günhner/Koethoff (1991), S. 8.

<sup>49</sup> Jungtische Berichte 69 (1980).

Ensthaftigkeit dargestellt. Frauen werden sichtbar gemacht, Frauen werden explizit, symmetrisch und an erster Stelle genannt.<sup>50</sup> Die Autorinnen tragen der neuen Realität der Frauen Rechnung. Es soll bei der Darstellung von Frauen auf ihre tatsächlichen Lebensbedingungen Rücksicht genommen werden. Die Frauenrealität sieht nach dem Befund der Verfasserinnen so aus, daß Frauen unter anderem erwerbstätig sind, arbeitslos, alleinerziehende Mütter oder teilzeitbeschäftigt. Mit dieser Beschreibung der sozialen Geschlechterrollen soll sich die grundlegende Änderung der gesellschaftlichen Rollen der Frauen zeigen.

Der „Protokollarische Ratgeber“ von Theodor Graf Finck von Finckenstein (1998) ist ein Anredenbuch. Er steht in einer nichtfeministischen Tradition. Anredenbücher sind bislang in androzentrischer Sicht geschrieben. Doch der „Protokollarische Ratgeber“ hat auch die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern zum Inhalt. Er enthält bei allen angeführten Anreden für Männer die femininen Formen der Anrede von weiblichen Amts- und Würdenträgerinnen auf der gegenüberliegenden Buchseite. Hier sind die *Ehernalige Bundeskanzlerin* und die *Ehernalige Bundespräsidentin*, die es bis heute in der Bundesrepublik nicht gibt, genauso vertreten wie der Adel; die englische Königin kann ebenso angeschrieben werden wie die *Mitgliedern* oder einfache *Mitglieder des Bundestages (MDB)*.

**Tabelle:** Anrede einer Botschafterin (die Alternativen in Klammer)

**Anschrift:** Ihrer Exzellenz  
der Botschafterin (Gesandtin) von  
(des, der) ...  
Frau ...

**Schriftliche Anrede:** Exzellenz

(Frau Botschafterin [Gesandtin])

**Mündliche Anrede:** Exzellenz

(Frau Botschafterin [Gesandtin])

**Schlussformel:**

Genehmigen Sie, Frau Botschafterin  
[Gesandtin], die Versicherung meiner  
ausgezeichneten Hochachtung

**Einladungskarte:** Ihre Exzellenz Frau Botschafterin (Gesandtin)

<sup>50</sup>Häberlin/Schmid/Wyss (1992), S. 12.

Nach Graf Finckensteins Anredenbuch sind zwei Varianten, mit denen ein Brief an unsere zukünftige Bundeskanzlerin adressiert werden kann, Standard.

**Tabelle:** Anschrift einer Bundeskanzlerin

An die Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland Frau (Name) (Straße, Ort)	An den Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland Frau (Name) (Straße, Ort)
--	--

In der schriftlichen Anrede und auf der Einladungskarte sind sowohl „Sehr geehrte Frau Bundeskanzler“ als auch „Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin“ möglich. Da beide Sprachvarianten zugelassen sind, die des Androzentrismus und die des Grundsatzes der Gleichbehandlung, haben wir es im heutigen Sprachgebrauch auch mit einem doppelten Standard in der Anrede zu tun. Sprachpolitisch ist ein solchermaßen gestaltetes Anredenbuch für die Idee der Gleichbehandlung von Frauen und Männern wirksam. Wenn sich Frauen in geschriebener Form benannt wissen, wird die Hemmschwelle, auch Funktionen übernehmen zu wollen, geringer werden – so die feministische Hoffnung.

Erste Ansätze für einen Sprachwandel hin zur Gleichbehandlung sind also auch auf protokollarischer Ebene zu finden. Die „Zulassung“ der Anrede *Frau Bundeskanzler* könnte allerdings zugunsten von *Frau Bundeskanzlerin* dem Sprachwandelprozess zum Opfer fallen. Bei Einladungen unverheirateter Paare sollen die vollen Namen und Titel beider Geladenen symmetrisch genannt werden und keine „Inkognitobezeichnung“ wie ... und *Begleitung* gewählt werden. Es ist im Zuge der gesellschaftlichen Anerkennung anderer Lebensformen durchaus denkbar, daß die neue Bundeskanzlerin alleinerziehende (unverheiratete) Mutter ist und einmal mit Emil Meier zum Bankett geht.

#### 4.4.2 Auswirkungen auf die legislative und administrative Ebene

Texte aus der Rechts- und Verwaltungssprache sind Fachtexte mit spezifischem Fachvokabular. Nicht beliebig jede nichtsexistische Alternative kann hier angewendet werden. Die Vorschriftensprache mit

Gesetzestexten, Satzungen u. a. benötigt für ihre Belange eindeutige Ausdrücke. Das Wort *jeder* kann im nichtöffentlichen Sprachgebrauch gut durch *alle*, *jedertun*, *jede Frau* usw. ersetzt werden. Doch wird der Gesetzestext eventuell *jeder Mensch* oder – je nach Zusammenhang – *alle Deutschen* bevorzugen.

Der Gemeinsamen Verfassungskommission wurde 1993 von seiten der SPD ein Antrag zur Umformulierung des Grundgesetzes vorgelegt. Der Antrag wurde abgelehnt.<sup>51</sup> Einige wenige Beispiele sollen die Richtung des Antrags zeigen: *jeder* → *jeder Mensch*, *jeder Deutsche* → *alle Deutschen* (Plural), *kein Lehrer* → *keine Lehrkraft*, *durch den Richter* → *durch richterliche Entscheidung* (Neutralisierung).

Sprachplanung wird durch Verordnungen und Gesetze betrieben. Innerhalb ihres Geltungsbereiches sind sie für den Gebrauch von Innovationen verbindlich. Angestoßen von der feministischen Sprachkritik wird auch die Rechtssprache durchforstet (vgl. Abschnitt 3.4). Das Ministerkomitee des Europarats hat seine Mitgliedsstaaten aufgefordert, die nichtsexistische Sprache zu fördern; in Rechtstexten, in den öffentlichen Verwaltungen und im Unterricht sollen die Mitgliedsstaaten eine nichtsexistische Sprache verwenden; darüber hinaus sollen sie sich dafür einsetzen, daß in den Medien Sprache nicht sexistisch verwendet wird.<sup>52</sup> Hierzu existieren in den deutschsprachigen Ländern Empfehlungen zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern auf Bundesebene.

Nachdem in der Bundesrepublik Deutschland ethliche Landtagsanhörungen abgehalten hatten, hat der Bundestag die Empfehlungen einer interministeriellen Arbeitsgruppe Rechtssprache über „Maskuline und feminine Personenbezeichnungen in der Rechtssprache“ (1990) gebilligt. Dort werden Empfehlungen für die Amts- und normgebundene Verwaltungssprache (amtliche Vordrucke, Muster für Urkunden und Ausweise) sowie für die Vorschriftenprache (Gesetzestexte, Rechtsverordnungen, Satzungen, Benutzungsordnungen) gegeben. Die Rechtsvorschriften sollen nach Möglichkeit geschlechtsneutral formuliert werden. Das generische Maskulinum kann verwendet werden, wenn die Vorschrift in neutraler Formulierung zweideutig würde. Die Beibehaltung wird jedoch abgelehnt. In der Verwaltungssprache sollen Formulare und persönliche Dokumente auch für

Frauen zutreffen können, dabei aber am besten geschlechtsneutral formuliert sein. In Formularen ist auch die Beibehaltung möglich, doch die persönlichen Dokumente sollen für Frauen und Männer gesondert ausgestellt werden. Feminine Berufsbezeichnungen sollen neben maskulinen stehen. Berufstiteln, Vornamen, Stellenausschreibungen sollen die Beibehaltung verwenden. Die Gleichbehandlung von Frau und Mann wird in der Verwaltungssprache gefördert, weniger in der Vorschriftenprache. Kritikerinnen und Kritiker wenden ein, daß es nicht unbegrenzt geschlechtsneutrale Formulierungen gebe, so daß es wahrscheinlich beim generischen Maskulinum bleibe. Die Schweizerische Bundeskanzlei sieht in der „kreativen Lösung“ das tauglichste Verfahren zur Verwirklichung der sprachlichen Gleichbehandlung in der Vorschriften- und Verwaltungssprache. In der Broschüre „Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann“ berichtet die interdepartementale Arbeitsgruppe der Bundesverwaltung das folgende:

„Mit der Kombination von Paarbildung (Voll- und Sparsform), von Geschlechtsneutralisation und -abstraktion sowie mit der Möglichkeit zu Umformulierungen sollen die ... Nachteile der jeweiligen Einzellösungen umgangen werden. Diese sogenannte kreative Lösung setzt aber ein beträchtliches Mass an redaktioneller Freiheit voraus, die auch erlaubt, ganze Bestimmungen neu zu formulieren: So kann unter Umständen aus einer Bestimmung *Die Ausrichtung der Kinderzulage obliegt dem Arbeitgeber/der den Lohn schulenden Person* der Satz werden: *Die Kinderzulage wird mit dem Lohn ausgerichtet.*“<sup>53</sup>

Die sprachlichen Möglichkeiten sollen so ausgeschöpft werden, daß zum generischen Maskulinum der Lehrer die folgenden Alternativen bestehen: *Lehrerinnen und Lehrer*, *Lehrer/innen*, *LehrerInnen*, *die Lehrenden*, *die Unterrichtenden*, *der Lehrkörper*, *die Lehrkraft*, *Wer an der Schule unterrichtet* ... Die feministische Sprachkritik hat seit 25 Jahren in der Schweiz enorm viel bewirkt. Legislative Unterstützung des nichtsexistischen Sprachgebrauchs bezieht sich in der Schweiz aber ausschließlich auf die Standardsprache, nicht auf den Dialekt.<sup>54</sup> Im „Leitfaden zur sprachlichen Gleichbehandlung im

<sup>51</sup> Sammel (1993), S. 192.

<sup>52</sup> Empfehlung R (90)4 vom 21. 2. 1990.

<sup>53</sup> Schweizerische Bundeskanzlei [Hrsg.] (1991), S. 49.

<sup>54</sup> Peyer/Wyss (1998), S. 131.

Deutschen“ (1996) für die Bediensteten der Schweizerischen Bundesverwaltung ist neben konkreten Anleitungen für die Umsetzung der Gleichbehandlung ein Verzeichnis von Personenbezeichnungen enthalten, bei denen Unsicherheit über die Bildung bestehen könnte. Der Gleichbehandlungsgrundsatz soll beim Verfassen der Texte frei umgesetzt, die Paarformen nicht im Nachhinein geändert werden.<sup>55</sup>

Die – verbindlichen – „Richtlinien der Erziehungsdirektorenkonferenz der deutsch- und gemischtsprachigen Kantone der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann“ hingegen lassen nur zu, was ihrer Meinung nach „der Grammatik entspricht“. Die Pronomen *man*, *jedermann*, *irgendwer*, *wer* werden als kurze Bezeichnungen befürwortet. Das Maskulinum in Zusammensetzungen (*Lehrerfortbildung*) wird mit einem Verweis auf den generischen Gebrauch mit Zurückhaltung empfohlen. Groß-I, aber auch Schrägstrich und Klammerform dürfen nicht verwendet werden, da sie angeblich nicht der Grammatik und der Orthographie entsprechen, ebenso das neue Pronomen *frau*.

Österreich regelt die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern im „Handbuch der Rechtsetzungstechnik“ (1990) des Bundeskanzleramts durch die Empfehlung von geschlechtsneutralen Formulierungen. Nur wenn dies nicht möglich ist, ist die Beidbenennung vorzunehmen. Betroffen sind davon „Organ- und Funktionsbezeichnungen, Regelungen über den Zugang zu bestimmten Berufen und Tätigkeiten, ebenso Typenbezeichnungen, Unterrichtsfächer und Lehrziele im Schul- und Berufsbildungsrecht sowie Rechtsvorschriften über personenstandsrelevante Angelegenheiten, die Ausübung von Rechten, die einen Haushalt betreffen, die Vertretung von Kindern und anderen Haushaltangehörigen und dergleichen“.<sup>56</sup> Wodak u. a. (1987) hatten zuvor schon linguistische Empfehlungen formuliert, die Signalfunktion hatten. In österreichischen Gesetzestexten werden seit 1993 Parallelformen und Splitting verwendet.<sup>57</sup> In Österreich ist auch die Antwort auf das allorts gerügte Verkehrsschild *Anlieger frei zu finden: Durchfahrt nur für Berechtigte*.

<sup>55</sup> Albrecht/Pantli (1996), S. 108.

<sup>56</sup> Schweizerische Bundeskanzlei [Hrsg.] (1991), S. 67.

<sup>57</sup> Doleschal (1998), S. 112.